

Geschäftsordnung der AstA-Sachbearbeiter_innen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt ergänzend § 16 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hannover die Belange der AstA-Sachbearbeiter_innen (SB-Stellen) an der Universität Hannover.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Die SB-Stellen unterstützen den AstA bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Diese Unterstützung kann sowohl in inhaltlicher als auch in administrativer Tätigkeit liegen.

(2) Die SB-Stellen haben ihre Aufgaben mit Sorgfalt und im Interesse der Verfassten Studierendenschaft wahrzunehmen. Sie haben dabei dienstlichen Anweisungen des AstA folge zu leisten. Bei derartigen Weisungen ist die Stellung als ehrenamtliches Wahlamt zu berücksichtigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Die SB-Stellen erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung (AWE). Näheres regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Hannover.

§ 4 Wahl und Amtszeit

(1) Die zu vergebenen SB-Stellen werden im Haushalt festgeschrieben. Die Besetzung dieser Stellen erfolgt auf Vorschlag des AstA durch den StuRa mittels Beschluss.

(2) Die Amtszeit der SB-Stellen beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl neuer SB-Stellen.

(3) Der_Die Inhaber_in einer SB-Stelle kann jederzeit von seinem_ihrem Amt durch Erklärung gegenüber dem StuRa zurücktreten.

§ 5 Rechenschaftspflicht

(1) Die SB-Stellen sind dem StuRa gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Wünscht ein Viertel der anwesenden Mitglieder des StuRa die Erstellung eines schriftlichen Rechenschaftsberichts, so ist dies dem_der jeweiligen Amtsinhaber_in durch das StuRa-Präsidium anzuzeigen.

(3) Zum Ende jedes Semesters erstellen alle SB-Stellen einen schriftlichen Zwischenbericht über ihre Tätigkeit der vergangenen sechs Monate. Dieser wird den Mitgliedern des StuRa mit der Einladung zur ersten Sitzung im folgenden Semester zugeleitet. Aus dem Bericht soll hervorgehen, was im Rahmen der SB-Stelle im Berichtszeitraum umgesetzt worden ist und was für die weitere Amtszeit geplant ist. Genaue Stundenangaben sind nicht nötig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihres Beschlusses durch den StuRa in Kraft.